

*sitas consequens s. consequentiae* im Gegensatz zur determinirenden *necessitas antecedens s. consequentia*. Sobald durch die Selbstbestimmung des Willens die freie That erfolgt ist, kann sie nicht mehr rückgängig gemacht werden; sie ist eben geschichtliche Thatfache geworden. Unter Mißbrauch dieses selbstverständlichen Gesetzes glaubten manche Rominalisten, wie Wilhelm von Occam und Gabriel Biel (s. d. Artt.), die ganz unhaltbare Meinung vertreten zu können, daß überhaupt jeder die et nunc gesetzte Willensact nicht mehr in sich selbst frei sein könne; denn alles, was einmal wirklich ist, sei eo ipso nothwendig. Darnach läge die Freiheitsthätigkeit niemals in der Gegenwart, sondern stets in der Zukunft. Eine gegenwärtige That könne höchstens in dem Sinne frei heißen, als es in der Macht des Willens stehe, die Fortsetzung derselben jederzeit abzuberechnen; aber die Möglichkeit eines solchen Abbruchs selbst liege streng genommen immer wieder in der Zukunft. Allein wenn diese Scholastiker nur behaupten wollten, daß auch das freie Geschehen, sobald es vollendete Thatfache geworden, ohne Widerspruch nicht ungehehen gemacht werden kann, so rannten sie offene Thüren ein; denn die historische Nothwendigkeit haftet freien wie unfreien Geschehnissen gleichmäßig an. Wollten sie aber mehr sagen, nämlich daß die Freiheit sich überhaupt nur in der Zukunft, niemals in der Gegenwart bethätigen könne, so hoben sie die Wahlfreiheit hinterher wieder auf. Denn das Zukünftige, insofern es unsehlbar geschehen wird, ist mit denselben historischen Nothwendigkeit behaftet wie das Gegenwärtige, währenddem es geschieht; könnte also der gegenwärtige Act nicht frei sein, dann könnte es auch der zukünftige nicht sein (vgl. Chr. Posch, *Prael. dogm. III*, Friburgi 1895, 294). So wenig wie die historische ist auch die hypothetische Nothwendigkeit das Grab der Freiheit; denn der Wille des Zweckes schließt den Willen derjenigen Mittel ein, ohne welche jener gar nicht erreicht werden kann. Wer z. B. eine Stadt nur auf dem Seewege erreichen kann, muß unter der Voraussetzung, daß er diese Hafenstadt besuchen will, als einziges Mittel den Wasserweg wählen, wenn er auch sowohl in der Wahl des Zieles als der Fahrgelegenheiten vollste Freiheit genießt. Dagegen hat die Nothigung, daß in der Alternative zwischen Wollen und Nichtwollen jedenfalls die eine oder andere Entscheidung fallen muß, nur als eine bedingte zu gelten; denn die freie Enthaltung von der That bedeutet wohl mehr als eine bloße Unterlassung, da sie in dem positiven Willensacte gipfelt muß: Ich will nicht (*nolo*, nicht bloß *non volo*). Insofern jedoch zu dieser bestimmten Entscheidung so wenig eine innere Nothigung vorlag als zu jeder beliebigen andern, thut eine solche hypothetische Nothwendigkeit der Freiheit der vollzogenen Willenshandlung keinen Eintrag (*Palmieri, Instit. philos. II*, Romae 1875, 569). (Vgl. zum Ganzen besonders noch Jos. Kleutgen, *Theologie*

der Vorzeit I, 2. Aufl., Münster 1867, 452 ff.; J. Rehmte, *Lehrbuch der allgemeinen Psychologie*, Hamburg u. Leipzig 1894, 430 ff.; M. Krieg, *Der Wille und die Freiheit in der neuern Philosophie*, Freiburg 1898.)

IV. Existenz der Willensfreiheit. Daß der Mensch thatsächlich Willensfreiheit besitzt, steht durch vier unerschütterliche Argumente fest. 1. Der historische Beweis beruft sich auf die allgemeine Uebereinstimmung des ganzen Menschengeschlechtes in der Anerkennung der Willensfreiheit. In der That ist das sittliche Pflichtgefühl ein so entscheidendes Zeichen des zum Gebrauche seiner Vernunft gelangten Menschen, daß die Allgemeinheit des sittlichen Bewußtseins selbst bei wilden Völkerschaften kühn als eine unbestreitbare, durch die ganze Weltgeschichte und Völkerkunde in allweg bestätigte Thatfache angesehen werden muß (vgl. W. Schneider, *Allgemeinheit . . . des sittlichen Bewußtseins*, Köln 1895 [*Görres-Vereinschrift*]; E. Gutberlet, *Der Mensch. Sein Ursprung und seine Entwicklung*, Paderborn 1896, 450 ff.; W. Cathrein I, 508 ff.). Niemals in der Geschichte hat es ein Volk oder einen Staat gegeben, dem die Begriffe Recht und Unrecht, Tugend und Laster, Gebot und Verbot fremd geblieben wären. Mögen auch einzelne Philosophen und Gesetzgeber in der Anwendung der sittlichen Grundbegriffe auf den concreten Einzelfall geirrt haben (wie Plato über Weibergemeinschaft oder Pythagoras über die Aussetzung krüppelhafter Kinder), den Wesensunterschied zwischen gut und böse haben alle anerkannt und die ganze staatliche Gesetzgebung darauf aufgebaut. Das Gesetz setzt aber die Möglichkeit der Verpflichtung und des Gehorsams, diese die sittliche Freiheit der Erfüllung oder Uebertretung voraus, ganz im Gegensatz zum unvernünftigen Thiere, das nicht durch moralische Vorschriften regiert, sondern mit Peitsche und Zügel gelehrt wird (vgl. S. Aug. Ep. 214 [ad Valent.], bei Migne, PP. lat. XXXIII, 971: *Eo ipso quippe, quo aliquid praeceptum et imperatum est . . . obedientia nostra requiritur, quae nulla esse potest sine libero arbitrio*). Mögen auch die sympathischen Gefühle, wie Eltern- und Vaterlandsliebe, von selbst zur Erhaltung eines geordneten Gemeinwesens viel beitragen, so sind sie nach Ausweis der Geschichte dennoch ohne das Rückgrat des sittlichen Pflicht- und Freiheitsbewußtseins auf die Dauer unwirksam. Mit der Erschütterung des sittlichen Gebankens durch die Sophisten griff ungemessener Egoismus im alten Griechenland Platz und brachte den Staat an den Rand des Verderbens, bis es Sokrates gelang, den antisocialen Scepticismus im ruhenden Pole der objectiven Tugendidee zu überwinden, eine Aufgabe, deren wissenschaftliche Vollenbung Plato und Aristoteles (s. d. Artt.) vorbehalten blieb. Im selben Maße, als die sittlichen Ideen in Rom untergraben wurden, gingen auch die bürgerlichen